

# **STATUTEN WIENER PARK CLUB**

## **IN DER FASSUNG VOM 21.04.2015**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechnungsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Wiener Park Club (WPC). Er hat seinen Sitz in Wien. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Vereinszweck ist die körperliche und geistige Betätigung der Mitglieder durch die Pflege und Förderung aller Arten des Körpersports, insbesondere Tennis und Schwimmen, sowie die Pflege der Geselligkeit der Vereinsmitglieder. Der Verein ist ausschließlich für Freizeitsport vorgesehen, es erfolgt keine Förderung des Berufssportes.

(2) Die Vereinstätigkeit ist ausschließlich gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung, nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet und unpolitisch; sie erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet.

### **§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks, Aufbringung der finanziellen Mittel<sup>1</sup>**

(1) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:

- a) die Pflege des Tennissports auf allen Gebieten des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssport sowie Körpersport, u.a. Schwimmen, für alle Altersstufen.
- b) die geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungsveranstaltungen und Wettbewerbe;
- c) die Durchführung sportlicher Veranstaltungen und die Teilnahme an solchen;
- d) die Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland; hierzu kann der Verein österreichischen und internationalen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck als Mitglied beitreten;

---

<sup>1</sup> Die BAO verlangt eine genaue und vor allem vollständige Aufzählung einerseits der (durchgeführten und geplanten) Tätigkeiten (zB. Betrieb einer gastronomischen Einrichtung durch Dritte) und andererseits der (vorgesehenen bzw. in Zukunft möglichen) Finanzierungsquellen.

- e) die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, geselligen Zusammenkünften und sonstigen Wohltätigkeitsveranstaltungen jeder zulässigen Art;
- f) die Herausgabe von Publikationen;
- g) die Erhaltung und Bewirtschaftung des Clubhauses und des Clubareals sowie die Errichtung und Erhaltung der erforderlichen Sportstätten und Sporthallen;
- h) die Ermöglichung des Betriebs gastronomischer Einrichtungen durch Dritte auf deren Kosten und Risiko zur Verpflegung der Mitglieder und deren Gäste;

(2) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Aufnahmegebühren, Übertrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus sportlichen, geselligen und sonstigen Veranstaltungen,
- c) Förderung der Kinder und Jugend im Bereich des Tennis und Schwimmsports,
- d) Förderung der Volksgesundheit im Bereich Tennis und Schwimmsport,
- e) Vermögensverwaltung (Zinsen, Vermietung von Sportanlagen und anderen clubeigenen Objekten),
- f) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- g) Sponsorgelder,
- h) Werbeeinnahmen.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. An Mitglieder der ersten Kampfmannschaften dürfen Zuwendungen geleistet werden.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) Ordentliche Mitglieder (OM)
- b) Außerordentliche Mitglieder (aoM)
- c) Juniorenmitglieder (JunM)
- d) Jugendmitglieder (JugM)
- e) Temporäre Mitglieder (tempM)

- f) Beurlaubte Mitglieder (beurlM)
- g) Ehrenmitglieder

(2) Die Altersvoraussetzungen am Beginn des Vereinsjahres sind bei OM 27 Jahre, bei aoM und JunM 18 Jahre; JugM dürfen am Beginn des Vereinsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Temporäre Mitglieder sind Personen, die

- a) ihren Wohnsitz nur vorübergehend im Großraum Wien haben (Gastmitglieder) oder
- b) zur Erreichung des Vereinszweckes als Spieler in die Kampfmannschaften aufgenommen werden und eine Aufnahme in die Mitgliederkategorie OM, JunM oder JugM (noch) nicht anstreben (Spielermitglieder).

(4) Beurlaubte Mitglieder sind OM, aoM oder JunM, welche die Umreihung in diese Kategorie beantragt haben, weil sie ihren Wohnsitz auf Dauer, dh mindestens für 6 Monate, an einen Ort außerhalb des Bundeslandes Wien verlegen.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer Verdienste um den Wiener Park Club im Besonderen oder um den Sport im Allgemeinen verliehen wurde.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Antrag auf Aufnahme in eine der Mitgliederkategorien OM, aoM, JunM oder JugM hat schriftlich mittels der vom Verein aufgelegten Antragsformulare zu erfolgen und muss von zwei ordentlichen Mitgliedern, die zur Zeit der Antragstellung nicht dem Vorstand angehören, mitgefertigt sein. Der Antrag ist als Ansuchen zur Aufnahme als Anwärter für die angestrebte Mitgliederkategorie zu werten. Die Namen der zur Aufnahme in den Verein angemeldeten Personen sind der Mitgliedschaft zur Kenntnis zu bringen.

(2) Aufnahmeansuchen von Jugendlichen müssen vom ausgewiesenen Vertreter, welcher der Mitgliederkategorie OM, AoM, oder EM angehören muss oder Mitgliedschaftsanwärter ist, mitunterfertigt werden. Der mitunterfertigende ausgewiesene Vertreter haftet gemeinsam mit dem Jugendlichen für dessen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Er ist für die Beaufsichtigung des Jugendlichen verantwortlich.

(3) Jedes Mitglied, welches gegen die Aufnahme eines Aufnahmewerbers Einwendungen erheben will, ist verpflichtet, dies dem Vorstand unverzüglich

schriftlich unter Anführung der Gründe mitzuteilen. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Mitteilungen geheim zu halten. Vor Abstimmung über die Aufnahme als Mitgliedschaftsanwärter sind die von den ordentlichen Mitgliedern schriftlich eingelangten Mitteilungen über den Aufnahmewerber in der betreffenden Sitzung bekannt zu geben.

(4) Wird das Aufnahmeansuchen vom Vorstand angenommen, hat der Aufnahmewerber den Status eines Mitgliedschaftsanwärters.

(5) Wenn ein Mitgliedschaftsanwärter dem Verein ein volles Jahr angehört hat und die Altersvoraussetzung gemäß § 4 vorliegt, hat der Vorstand über die Aufnahme des Mitgliedschaftsanwärters in die angestrebte Mitgliederkategorie zu entscheiden.

(6) Die Aufnahme als temporäres Mitglied erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags, welcher der Genehmigung durch den Vorstand mit Angabe der zeitlichen Begrenzung bedarf.

(7) Die Ehrenmitgliedschaft wird über Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen verliehen. Bei Lebzeiten eines Ehrenpräsidenten ist die Verleihung dieses Titels an eine andere Person ausgeschlossen.

(8) Über alle Aufnahmeansuchen entscheidet der Vorstand in geheimer oder offener Wahl mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Art der Wahl bestimmt der Vorsitzende.

(9) Dienstnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder werden.

## **§ 6 Änderung der Mitgliedschaft**

(1) Der Vorstand hat Jugendmitglieder und Juniorenmitglieder nach Erreichung der Altersgrenze (§ 4\_Abs 2) aufzufordern, ihre Umreihung in die Kategorie JunM, OM oder aOM zu beantragen, andernfalls sie ihre Mitgliedschaft verlieren. Die Umreihung wird durch den Vorstand beschlossen.

(2) Der Antrag auf Übertritt in die Kategorie beurlM muss mit eingeschriebenem Brief oder E-mail erfolgen. Der Vorstand entscheidet, ob ein Recht auf Beurlaubung vorliegt.

(3) Im Übrigen gelten bei einer Änderung der Mitgliederkategorie die Bestimmungen für die Beendigung der Mitgliedschaft sinngemäß.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds

bzw. durch Zeitablauf bei zeitlicher Begrenzung.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er ist bis zu diesem Zeitpunkt dem Vereinsvorstand durch eingeschriebenen Brief per E-mail oder persönlich im Sekretariat zuzustellen. Das Aufgabe- bzw. Übergabedatum ist maßgebend.

(3) Jedes Mitglied, das seinen Austritt nicht form- und termingerecht mitteilt, ist verpflichtet, die Jahresbeiträge so lange zu entrichten, bis der Austritt statutengemäß erfolgt ist. Eine nach dem Ende eines Vereinsjahres zur Post gegebene Austrittserklärung gilt daher als zum Ende des folgenden Vereinsjahres abgegeben.

(4) Der Austritt von Jugendlichen ist durch den gesetzlichen Vertreter unter den gleichen Voraussetzungen und Folgen vorzunehmen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines unter den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen teilzunehmen und die Vereinsanlagen und -einrichtungen im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Clubordnung zu benützen. Dies mit der Einschränkung, dass aOM von der Benützung der Freilufttennisanlagen ausgeschlossen sind.

(2) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; ihnen oder sonst hervorragend verdienten Mitgliedern wird vom Vorstand ein besonderes Ehren-Clubabzeichen verliehen. Der Ehrenpräsident genießt das Recht, bei Versammlungen aus feierlichen Anlässen zu präsidieren.

(3) Alle Rechte eines Mitglieds ruhen, solange es mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung in Verzug ist.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(5) Die Mitglieder erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher überlassenen Angaben, die für die Abwicklung der in den Statuten festgehaltenen Aufgaben notwendig sind. Mit der Übermittlung von Clubinformationen mittels elektronischer Medien (E-mail) sind sie einverstanden.

## **§ 9 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, allenfalls Zuschläge dazu,

werden von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen; sie gelten bis zu einem statutengemäß gefassten Abänderungsbeschluss. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit der Festsetzung der Gebühren und Beiträge beauftragen. Zur Anpassung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge an die Inflationsrate ist der Vorstand ohne besondere Beschlussfassung berechtigt.

(2) Die Aufnahmegebühr wird ein Jahr nach der Aufnahme als Mitgliedschaftsanwärter fällig. Tritt ein Mitglied vor Fälligkeit der Aufnahmegebühr aus dem Verein aus, entfällt die Aufnahmegebühr.

(3) Im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige, von denen mindestens drei Personen Vereinsmitglieder der Kategorie OM, JunM, JugM oder aoM sind, erhalten einen 15%igen Nachlass von den Beiträgen der OM. Der Nachlass darf jedoch 30% des Beitrages eines OM nicht übersteigen.

(4) Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise nachzulassen, Ratenzahlungen zu bewilligen bzw. Stundungen zu gewähren. Wiedereintretenden Mitgliedern kann die bereits bezahlte Aufnahmegebühr in Anrechnung gebracht werden. Eine Rückverrechnung findet in keinem Fall statt.

(5) Mitglieder, welche in eine andere Mitgliederkategorie umgereiht werden, für die eine höhere Mitgliedsgebühr vorgeschrieben ist, haben die Differenz binnen 8 Tagen nach Vorschreibung nachzuzahlen.

(6) Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(7) Mitgliedern, die eine besondere Leistung für den WPC erbracht haben oder sich sonst besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand Beiträge zur Gänze, teilweise oder für bestimmte Zeit erlassen.

(8) Aufnahme- und Übertrittsgebühren sind innerhalb von 8 Tagen nach Vorschreibung zu bezahlen.

(9) Der jährliche Mitgliedsbeitrag, ausgenommen jener für Winterstunden in der Halle, ist spätestens bis 20. April des laufenden Jahres, bei Neuaufnahmen oder Übertritten nach dem 15. April innerhalb von 8 Tagen nach Vorschreibung zu bezahlen. Wurde die Aufnahme nach dem 14. Juli vom Vorstand beschlossen, so wird die Hälfte des Mitgliedsbeitrages auf den Mitgliedsbeitrag des folgenden Jahres angerechnet. Bei vorzeitigem Austritt erfolgt keine Rückverrechnung des geleisteten Beitrages.

(10) Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Gebühren und Beiträge statutengemäß zu entrichten.

(11) Vereinsmitglieder, welche länger als 1 Monat mit ihren

Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, haben vom Vorstand festzusetzende Verzugszinsen ab Fälligkeit zu entrichten. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, für jedes von ihm versendete Mahnschreiben eine Mahngebühr in Höhe von € 10,00 einzuheben.

(12) Vereinsmitglieder, welche trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, kann der Vorstand nach Ablauf einer weiteren Frist von 14 Tagen aus dem Verein ausschließen.

(13) Als Erfüllungsort für die Bezahlung fälliger Beiträge gilt Wien.

## **§ 10 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und die Schlichtungseinrichtung.

(2) Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen von Organwaltern sind ausschließlich funktionsbezogen und nicht geschlechterbezogen zu verstehen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands und der Schlichtungseinrichtung sowie die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet

- a) auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) auf begründetem schriftlichen Antrag von mindestens dreißig stimmberechtigten Mitgliedern – bei weniger als 300 Vereinsmitgliedern von mindestens 10% der Mitglieder – ,
- c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer,

innerhalb von vier Wochen statt.

(3) Zu Mitgliederversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich per Post oder E-mail und durch Aushang im Clubhaus einzuberufen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Anträge von Mitgliedern, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen und auf die Tagesordnung derselben kommen

sollen (§ 12 Abs 1 lit i), müssen schriftlich formuliert und von wenigstens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unterfertigt sein und dem Vorstand acht Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

(5) In den Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen, außerordentlichen, Junioren und Ehrenmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt, jedoch steht den außerordentlichen und Juniorenmitgliedern jeweils nur eine halbe Stimme zu. § 8 Abs 3 ist zu beachten. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Vollmacht ist zulässig, doch darf jeweils nur ein Mitglied von einer anwesenden stimmberechtigten Person vertreten werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse gemäß § 12 Abs 1 lit. e (Festsetzung von Gebühren und Beiträgen allerdings nur sofern die Anhebung von Beiträgen das Ausmaß von 15 % übersteigt), lit. f (Rechtsgeschäfte), lit. g (Investitionen) und lit. h (Änderung der Statuten), bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel. Beschlüsse gemäß § 12 Abs 1 lit c (Verleihung der Ehrenmitgliedschaft) und lit j (freiwillige Auflösung des Vereins) einer solchen von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Befugnisse der Mitgliederversammlung umfassen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- e) Festsetzung von Gebühren und Beiträgen aller Art bzw. die Ermächtigung des Vorstands zur Festsetzung dieser gemäß § 9 Abs 1;
- f) Genehmigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften, welche dem Verein eine mehrjährige Verbindlichkeit auferlegen,
- g) Bewilligung von Investitionen, die in grundsätzlicher Weise Einrichtungen des Vereines betreffen wie z.B. die Errichtung und die generelle Ausstattung von Baulichkeiten und sonstigen Objekten des Vereines

- sowie die grundsätzliche räumliche Gestaltung dieser Einrichtungen,
- h) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
  - i) Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge gemäß § 11 Abs 4,

j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins,

(2) Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss fassen, die auf der Tagesordnung derselben stehen.

### **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 8 Mitgliedern, und zwar:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- d) dem Kassier und seinem Stellvertreter sowie
- e) bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder mit mindestens vierjähriger Vereinszugehörigkeit.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Die Verständigung erfolgt durch das Sekretariat. Über Verlangen von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern muss binnen drei Tagen eine Vorstandssitzung einberufen werden. Den Vorsitz führt der Präsident. Sind der Präsident und der Vizepräsident verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst, soweit nicht die Statuten eine andere Mehrheit vorschreiben, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

(7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit 2/3-Mehrheit zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

(8) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, kann jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstands**

(1) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan oder einzelnen Vorstandsmitgliedern (§ 15) zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstands folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages;
- b) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) Anstellung und Kündigung von Dienstnehmern;
- f) Abschluss von Verträgen aller Art zur Erreichung des Vereinszweckes;
- g) Erlassung einer allgemeinen Clubordnung sowie von Vorschriften für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins;
- h) die Festsetzung von Beiträgen für besondere Einrichtungen des Vereines sowie von Verzugszinsen und Mahngebühren;
- i) die Veranlassung von und Genehmigung von Ausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstands gebildet werden können.

(2) Der Vorstand kann einem Mitglied, welches durch sein Benehmen das Ansehen und den Ruf des Vereines schädigt, das gute Einvernehmen stört oder sich den Statuten oder den Beschlüssen der Vereinsorgane widersetzt, eine Ermahnung erteilen. In schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle ist der Vorstand berechtigt, das betreffende Mitglied nach Anhörung aus dem Verein auszuschließen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, einen Sekretär zu bestimmen, der Angestellter des Vereines ist. Der Sekretär hat das Vereinsbüro zu leiten und die einzelnen

Vorstandsmitglieder nach deren Weisungen bei ihren Obliegenheiten zu unterstützen. Er ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

- (4) Der Vorstand kann die Besorgung einzelner Clubfunktionen an einzelne oder mehrere ordentliche Mitglieder übertragen und diese von diesen Funktionen wieder entheben.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über seine Sitzungen sowie über die Mitgliederversammlung Beschlussprotokolle aufzunehmen und die zu einer ordentlichen Gebarung erforderlichen Bücher zu führen bzw. diese durch die hiermit betrauten Vorstandsmitglieder unter seiner Verantwortung führen zu lassen.

### **§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Vorstand kann die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln. Er kann die Besorgung einzelner Clubfunktionen an einzelne oder mehrere Mitglieder übertragen und diese von diesen Funktionen wieder entheben. Der Sekretär hat das Vereinsbüro zu leiten und die einzelnen Vorstandsmitglieder nach deren Weisungen bei ihren Obliegenheiten zu unterstützen. Er ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.
- (2) Der Schriftführer veranlasst alle vom Verein ausgehenden schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sowie die Führung des Vereinsarchivs. Er führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Diese sollen die wesentlichen Inhalte der Diskussion sowie allfällige Beschlüsse enthalten.
- (3) Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Gebarung einschließlich Rechnungslegung darüber.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes übernehmen nach Anordnung desselben spezielle Funktionen.

### **§ 16 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber dem Vorstand zu berichten.

(3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf außergewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Abs 4 Vereinsgesetz), ist besonders einzugehen.

## **§ 17 Schlichtungseinrichtung**

(1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch eine vereinsinterne Schlichtungseinrichtung entschieden.

(2) Vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, den Sachverhalt dem Vorstand gegenüber zu erläutern.

(3) Gegen einen Ausschlussbeschluss gemäß § 14 Abs 2 steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, binnen 30 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses die Schlichtungseinrichtung anzurufen.

(4) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie wird in der Weise gebildet, dass der/die Betroffene dem Vorstand ein ordentliches Mitglied namhaft macht. Der Vorstand bestimmt seinerseits binnen 14 Tagen ein anderes Mitglied als Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestimmen gemeinsam ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt unter den Vorgeschlagenen das Los.

(5) Die Schlichtungseinrichtung entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Sie ist vereinsintern endgültig.

(6) Über die Verhandlung der Schlichtungsstelle ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern der Schlichtungseinrichtung zu fertigen.

(7) Die Entscheidung ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe den Streitparteien sowie dem Vorstand zu übermitteln.

(8) Die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung ist endgültig und unanfechtbar.

## **§ 18 Anti-Dopingbestimmung**

Als Mitglied des Wiener Tennisverbandes (WTV) hat sich der Wiener Park Club zur Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 verpflichtet.

## **§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit (§ 11 Abs 7) beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu berufen.

(3) Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

(4) Den gegen die Auflösung stimmenden Mitgliedern steht es frei, nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten den Verein fortzusetzen.